

## **Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung , Bundesteilhabegesetz (BTHG) , veröffentlicht am 29.12.2016**

### Paradigmenwechsel in der Hilfestellung der Eingliederungshilfe

- Herauslösen aus dem bisherigen Fürsorgesystem SGB XII hin in ein eigenständiges Leistungsrecht im SGB IX.
- Die Umsetzung erfolgt in Stufen ab 1.1.2017, die letzte Änderung (Artikel 25 a) ist für den 1.1.2023 vorgesehen.
- Im Jahr 2017 für die Hilfeplanung keine Änderung (aber landeseinheitliche Fortbildung vor dem Hintergrund der zukünftigen Klärung des leistungsberechtigten Personenkreises.)
- **§ 99 BTHG** : EgH ist Personen zu leisten, deren Beeinträchtigungen die Folge einer Schädigung der Körperfunktion und –struktur einschließlich der geistigen und seelischen Funktionen sind und die dadurch in Wechselwirkung mit den Barrieren in erheblichem Maße in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind.
- Eine Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße liegt vor, wenn ....in einer größeren Anzahl... der Lebensbereiche nach Abs. 4 ...(9 Bereiche) die Teilhabe an der Gesellschaft ohne Unterstützung nicht möglich ist.
- BTHG ist ein Artikelgesetz  
d.h. kein eigenständiges Gesetz, sondern Änderung bestehender Gesetze
- Inkrafttreten der Änderungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten

### **Beispiele:**

- SGB **IX** zum 1.1.2017, Verdoppelung AföG ( von 26,- auf 52,- €)  
Artikel 2, noch gültiger § 43 SGB IX

- SGB **XII** zum 01.01.2017, Artikel 11

a) Erhöhung Freibeträge, neu § 60a Vermögen 25.000,- €,

b) kleinerer Barbetrag v. 2.600,- auf 5.000,-€

über LandesVO zu § 90 Ziff. 9 -kleinerer Barbetrag -

c) Verbesserung der Einkommensberechnung für WfbM, § 82 (3)  
(§88 stationär, gleiche Verbesserung)

## **Änderung SGB XII ab 01.01.2018, Artikel 12:**

Übergangsregelung zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für die Zeit vom 01.01.2018 – 31.12.2019:

- **nachfolgende §§ sind dem SGB XII nur für 2 Jahre angefügt**
- § 139: Übergangsregelung zur Erbringung von Leistungen ... am 31.12.2017 bestehende Vergütungsvereinbarungen und Rahmenverträge gelten grundsätzlich bis 31.12.2019 weiter
- § 140: Teilhabe am Arbeitsleben ...Leistungen zur Beschäftigung umfassen jetzt neben WfbM auch private und öffentliche Arbeitgeber einschl. Budget für Arbeit und evtl. Hilfsmittel
- § 141 Gesamtplanverfahren ...ist nach folgenden Maßstäben ..... durchzuführen
- § 142 Instrumente der Bedarfsermittlung, ... Das Instrument hat die Beschreibung ..... in den folgenden 9 Lebensbereichen vorzusehen.
- § 143 Gesamtplankonferenz kann oder auf Antrag, Ergebnisse sind bindend
- § 144 Gesamtplan spätestens alle 2 Jahre
- § 145 Teilhabezielvereinbarung kann abgeschlossen werden

## **Änderung SGB IX: Artikel 26**

- Teil 1 § 1 - § 89 zum **01.01.2018**  
z.B. Arbeitsförderungsgeld (56,-€) alt in § 43, neu in § 59 verankert
- Teil 2 § 90 - § 150 zum **01.01.2020**  
z.B. erstmalig § 117 Gesamtplanverfahren  
§ 118 Instrumente der Bedarfsermittlung

Hinweis: ab 1.1.2020 sind die §§ 53 - 60 SGB XII gestrichen und das Vertragsrecht §§ 75 – 81 SGB XII für Eingliederungshilfe weggefallen, das **Vertragsrecht** für Eingliederungshilfe ist im SGB IX in den §§ 123 ff **neu** geregelt.

- Teil 3 § 151 - § 241 zum 01.01.2018  
-Schwerbehindertenrecht -

Hinweis:

## **Änderung SGB IX zum 1.1. 2023, Artikel 25a**

§ 99 Leistungsberechtigter Personenkreis

Zur Bestimmung der Anzahl der Einschränkungen sowie Inhalte der

Lebensbereiche ist ein **besonderes Bundesgesetz** zum 01.01.2023 zu erlassen.